

Synopse

Ausgesendeter Entwurf:

„Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 (NÖ KGG)

Das NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 Z 1 lit. g wird nach dem Wort „Universitätslehrgangs“ die Wortfolge „oder Hochschullehrgangs“ eingefügt und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende lit. h und i werden angefügt:
„h) Absolvierung eines ordentlichen Bachelorstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS, sofern die Ausbildung bis längstens zum 1. Oktober 2029 begonnen wird;
i) Absolvierung eines außerordentlichen Bachelorstudiums (Bachelor Professional) „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS an einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung, sofern die Ausbildung bis längstens zum 1. Oktober 2029 begonnen wird.“
2. Im § 18 Abs. 4 wird die Wortfolge „NÖ Pflegegeldgesetzes 1993, LGBl. 9220“ durch die Wortfolge „Bundespflegegeldgesetzes — BPGG, BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2024“ ersetzt.
3. Im § 40 Abs. 1 wird folgende Z 13 angefügt:
„13. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 2024/1233 vom 30. April 2024, S. 1.““

Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen des NÖ Gemeindebundes, des Zentralausschusses der NÖ Berufsschullehrer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 (NÖ KGG) besteht.

Die Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Recht lautet:

„Zu dem mit Schreiben vom 14. April 2026 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 (NÖ KGG) dürfen wir mitteilen, dass gegen den vorliegenden Entwurf – da unsere Anregungen aus der Vorbegutachtung berücksichtigt wurden – grundsätzlich keine Einwände bestehen. Es wird jedoch vorgeschlagen, noch folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:

I. Zum Gesetzestext:

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1 Z 1):

Es wird angeregt, bei § 6 Abs. 1 Z 1 lit. h und lit. i anstelle der Wortfolge „bis längsten zum“ die Wortfolge „spätestens am“ zu verwenden, zumal im bisherigen Gesetzestext überwiegend „spätestens“ anstelle von „längstens“ vorkommt.

II. Zu den Erläuterungen:

1. Zum Allgemeinen Teil:

Beim Ist-Zustand sollte der letzte Halbsatz des ersten Absatzes wie folgt lauten: „... und es sich bei der Ausbildung nach lit. g sowohl um einen Universitätslehrgang als auch um einen Hochschullehrgang handeln kann.“

Weiters wird angeregt, das im zweiten Absatz des Ist-Zustandes zitierte „NÖ KGG“ mit dem Langtitel „NÖ Kindergartengesetz 2006 (NÖ KGG)“ anzuführen.

Beim Soll-Zustand könnte die Grundsatzbestimmung näher ausgeführt werden.

Bei der kompetenzrechtlichen Grundlage sollte der Punkt nach § 1 Z 1₂ entfallen.

Der Entfall des Einspruchsverfahrens gemäß Art. 27 Abs. 2 NÖ LV 1979 stützt sich – wie im Entwurf richtig dargestellt – auf beide Tatbestände der Z 2 und wird angeregt, dies wie folgt zu formulieren:

„Der Entwurf unterliegt nicht dem Verfahren gemäß Art. 27 abs.1 NÖ LV 1979, zumal sowohl durch die Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften als auch durch die EU-Richtlinienumsetzung jeweils die Ausnahme des Art. 27 Abs. 2 Z 2 NÖ LV 1979 zum Tragen kommt.“

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 (NÖ KGG) beinhaltet keinen expliziten Hinweis auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, sodass eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht notwendig erscheint. Sofern der Gesetzgeber damit rechnet, dass wesentliche Datenverarbeitungstätigkeiten mit der Vollziehung des Gesetzes einhergehen und Personenkategorien und Datenkategorien in Register aufgenommen werden, kommt die in den Erläuterungen angeführte Ausnahme des Entfalles der Datenschutz-Folgenabschätzung in Betracht.

2. Zum Besonderen Teil:

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1 Z 1):

Es wird angeregt, dass der erste und zweite Nebensatz in den Erläuterungen („..., wodurch daher auch Personen, die längstens bis zum 1. Oktober 2029...“) wie folgt lautet: („..., sodass auch Personen, die spätestens am 1. Oktober 2029...“).

Zudem wird eine Ergänzung angeregt, dass die Grundsatzbestimmung auch dahingehend umgesetzt wird, dass Absolventen und Absolventinnen des Hochschullehr-gangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS als Elementarpädagogin bzw. Elementarpädagoge in Niederösterreich arbeiten dürfen.

Zu Z 2 (§ 18 Abs. 4):

Außerdem wird empfohlen, den zweiten Satz der Erläuterung wie folgt zu formulieren: „Die Aufhebung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 wurde mit LGBl. 9220-13 am

9. Dezember 2011 kundgemacht.“

III. Zur Textgegenüberstellung:

Sollten die angemerken Änderungen im Gesetzestext übernommen werden, müssten diese in der Textgegenüberstellung ebenso abgebildet werden.“